

02.09.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - Wi

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c (Anlage 1 Nummer 1, 4 und 5 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind die Buchstaben a bis c zu streichen.

Begründung:

Aus fachlicher und vollzugstechnischer Sicht ist die derzeitige Auflistung von Boilern und Warmwasserspeichern in der Kategorie „1. Wärmeüberträger“ der Anlage 1 des ElektroG nicht als fehlerhaft bzw. nachteilig anzusehen.

Nicht nur im Kältemittelkreislauf und in der Isolationsschicht von Kühlgeräten können FCKW, HFCKW, HFKW oder KW-haltige Kälte- und/oder Treibmittel enthalten sein, sondern ebenso in der Isolationsschicht von Boilern und Warmwasserspeichern. Dies wird im Besonderen Teil der Begründung zum Gesetzesentwurf bei den Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a auch erwähnt, jedoch ist der Verweis auf § 3 Absatz 2 Nummer 6 EAG-BehandV nicht nachvollziehbar. § 3 Absatz 2 Nummer 6 schreibt die Entfernung der dort genannten Treibmittel (FCKW, HFCKW, HFKW oder KW) erst nach einer mechanischen Zerkleinerung der Altgeräte vor. Eine Ent-

fernung der Treibmittel nach einer mechanischen Zerkleinerung ist aber nur in auf die Behandlung von Wärmeüberträgern spezialisierten Erstbehandlungsanlagen (Kühlgeräte-Behandlungsanlagen) möglich; die Erstbehandlungsanlagen für Geräte der Kategorien 4 und 5 verfügen dagegen in der Regel nicht über die erforderliche technische Ausrüstung.

Zudem umfassen die Genehmigungsbescheide (gemäß 4. BImSchV) für Erstbehandlungsanlagen, die die Kategorien 4 und 5 behandeln, im Allgemeinen auch nur die Genehmigung für die Behandlung der diesen Kategorien entsprechenden Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV), z. B. 20 01 35*. Die Behandlung von Altgeräten, die FCKW, HFCKW oder HFKW-haltige Treibmittel enthalten, mit dem Abfallschlüssel 20 01 23* (gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten), ist im Regelfall in den BImSchG-Genehmigungen dieser Anlagen sogar explizit ausgeschlossen.

Vielfach können und dürfen also Erstbehandlungsanlagen für Kategorie 4 und 5 die in der Begründung zum Gesetzesentwurf eingeforderte Behandlung gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 6 EAG-BehandV gar nicht durchführen. Es ist weder zu erwarten, dass die Betreiber ihre Anlagen umrüsten (hoher finanzieller Aufwand) und die jeweiligen BImSchG-Genehmigung anpassen, noch, dass die Boiler und Warmwasserspeicher identifiziert und aussortiert werden, um sie an eine Erstbehandlungsanlage für Wärmeüberträger zu überführen.

Entgegen der Ausführung der Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung dient die beispielhafte Aufzählung der Geräte in der Anlage 1 auch nicht (nur) dazu, „die Zuordnung unter die Gerätekategorien im Sinne von § 2 Absatz 1 ElektroG bei der Registrierung zu vereinheitlichen.“ Vielmehr ist die beispielhafte Auflistung seit 2005, u. a. für erfassende Akteure (örE, Vertreiber, Entsorgungsanlagen), bundesweit die essentielle Erkenntnisquelle dafür, dass Altgeräte der passenden Sammelgruppe, Kategorie sowie dem ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zugeordnet werden. Dieser Aspekt ist für die weitere ordnungsgemäße Erstbehandlung von entscheidender Bedeutung.

2. Zu Artikel 1a – neu – (§ 19 Absatz 4 EfBV)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Die Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 4 werden die Wörter „Die Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage nach § 21 Absatz 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ durch die Wörter „Die Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage nach § 21 Absatz 8 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ ersetzt.

Begründung:

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

3. Zu Artikel 2

setzt die
Annahme
von
Ziffer 2
voraus

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.“

Begründung:

Damit die Rechtsnormen möglichst schnell widerspruchsfrei sind, soll das Inkrafttreten von Artikel 1a, mit dem Entsorgungsfachbetriebsverordnung geändert wird, so schnell wie möglich erfolgen. Das Inkrafttreten von Artikel 1 bleibt gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung unverändert.

B

4. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.